

# **Satzung Ski-Club Kottmar e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Ski-Club Kottmar e.V.“, in Abkürzung SC Kottmar e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 9115 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in Ebersbach-Neugersdorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung in der Sportart Ski Nordisch,
- die allgemeine sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- die Erweiterung des sportlichen Angebots entsprechend den Bedürfnissen der Bürger im Territorium, wenn die Möglichkeiten des Vereins dies zu lassen.

Hierzu zählen insbesondere die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, die Teilnahme an übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen. Die Beteiligung an Wettkämpfen, Turnieren und sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

1) Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Dachorganisationen und Fachverbänden:

- Skiverband Sachsen e.V.,
- Landessportbund Sachsen e.V.,
- Oberlausitzer Kreissportbund e.V..

2) Er erkennt die Satzungen/Ordnungen und Wettkampfbestimmungen nach Absatz 1 an.

3) Der Vorstand kann den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte**

Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag muss mit dem Aufnahmeformular des Vereins schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufzukommen.

Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat der Antragstellung.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Verein hat ordentliche aktive Mitglieder.

Ordentliches Vereinsmitglied sind die Mitglieder des Vereins. Sie sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar.

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann auf Vorschlag des Präsidiums erfolgen. Der Ehrenpräsident hat kein Stimmrecht und ist nicht in den Vorstand wählbar, ist jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds nach § 5, Abs. 1,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste § 5, Abs. 2,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein nach § 5, Abs. 3 und 4,
- d) mit dem Tod des Mitglieds oder
- e) durch die Auflösung des Vereins.

1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat und ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Vorstand kann eine abweichende Regelung treffen.

2) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Das Mahnverfahren ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.

3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann das Präsidium beschließen, wenn

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder
- c) unehrenhaftes Verhalten, sofern es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht, vorliegt.

4) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Präsidiums steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist dem Präsidium schriftlich vorzulegen. Bis zu einer Anhörung ruht die Mitgliedschaft. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge und Umlagen**

Der Verein erhebt für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags, das Zahlungsverfahren und die Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein eine Bringepflicht. Der Verein kann Umlagen für besondere Vorhaben sowie spezifische Beiträge festsetzen. Einzelheiten bestimmt die Beitragsordnung, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Organe des Verein**

Vereinsorgane sind

- die ordentliche Mitgliederversammlung,
- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium und
- der Vorstand.

Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

## **§8 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2) Alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor (Beginn der Frist ist der Postausgang) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung per Brief oder E-Mail. Ausschlaggebend ist die dem Verein angegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

3) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat nur jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Sportveteranen/Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht, können aber vom Rederecht Gebrauch machen.

Die Leitung der ordentlichen Mitgliedervollversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter.

Es kann auch durch Sie ein Versammlungsleiter eingesetzt werden.

Zu Beginn der ordentlichen Mitgliedervollversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliedervollversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der ordentlichen Mitgliedervollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wobei der vertretungsberechtigte Vorstand anwesend sein muss. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliedervollversammlung sind zu protokollieren und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die ordentliche Mitgliedervollversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Abberufung und Entlastung des Präsidiums, Vorstands und der Kassenprüfer,
- d) Neuwahlen
  - des Vorsitzenden,
  - des 2. Vorsitzenden,
  - des Schatzmeisters,
  - des Jugendleiters,
  - mindestens zwei Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- f) Ernennung des Ehrenpräsidenten,
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen**

Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes aber auch der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung auf Mitgliederwunsch erfolgt nur, wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt wie die ordentliche Mitgliedervollversammlung bei einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

In den Jahren zwischen den ordentlichen Mitgliedervollversammlungen findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Bei korrekter Einberufung, analog der ordentlichen Mitgliedervollversammlung, ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben und Geschäfte vorbehalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten/Ordnungen grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie lt. Satzung nicht eine Entscheidung durch die Mitgliedervollversammlung erfahren muss.

## **§ 11 Vereinsabend**

Der Vereinsabend wird formlos durch den Vorstand einberufen. Nach Möglichkeit sollte er einmal monatlich stattfinden oder wenn 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

## **§ 12 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) sowie mindestens 2 weiteren aber maximal 5 Mitgliedern.

## **§ 13 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium hat alle Aufgaben für den Verein wahrzunehmen, die durch Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Es ist an die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliedervollversammlung/ Mitgliederversammlung gebunden.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Ausführung von Beschlüssen der ordentlichen Mitgliedervollversammlungen,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern sowie Sportveteranen,
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vorlage und Organisation der Jahresplanung für das Vereinsleben,
- die Organisation des sportlichen Ablaufs im Verein sowie der Übungsgruppen,
- die Organisation des Kampfrichterwesens.

Für die jeweiligen Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder wird vom Vorstand eine Tätigkeitsbeschreibung festgelegt, welche zu jeder Zeit durch den Vorstand angepasst und geändert werden kann.

## **§ 14 Vorstand**

Den Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzende,
- der Stellvertreter (Schriftführer),
- der Schatzmeister,
- der Jugendleiter.

Im Rechtsverkehr nach § 26 BGB vertreten den Verein:

- der 1. Vorsitzende,
- der Schatzmeister.

Die Vertretung erfolgt gerichtlich wie auch außergerichtlich allein (alleinvertretungsbe-rechtigt).

Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500 € verpflichtet ist, die Zustimmung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern einzuholen.

Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen.

Der Vorstand hat alle Aufgaben für den Verein wahrzunehmen, die durch Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben der ordentlichen Mitgliedervollversammlung/ Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuweisen.

Es ist an die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliedervollversammlung/ Mitgliederversammlung gebunden.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliedervollversammlung/ Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der ordentlichen Mitgliedervollversammlungen,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Präsidium sowie deren Aufgaben.

## **§ 15 Wahl des Vorstandes und des Präsidiums**

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliedervollversammlung im Block gewählt. Die Funktionen werden nach der Wahl in einer konstituierenden Sitzung festgelegt und danach der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden.

Die anderen Präsidiumsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliedervollversammlung formell bestätigt.

Der Vorstand und die Präsidiumsmitglieder werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand bzw. als Präsidiumsmitglied.

## **§ 16 Arbeitsweise des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Schriftführer einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

## **§ 17 Kassenprüfungen**

Die Mitgliedervollversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Buch- und Kassenprüfung eines Geschäftsjahres erfolgt regelmäßig durch die Kassenprüfer. Über das Ergebnis ist in den jeweiligen Mitgliederversammlungen zu berichten.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliedervollversammlung erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins bzw. des Wegfalls des Satzungszweckes fällt das Vermögen an den Skiverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur sportlichen Förderung der Kinder und Jugend, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die ordentliche Mitgliedervollversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators.

## **§ 19 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hinweis auf § 31 a und b BGB.

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Nach Austritt aus dem Verein sind alle gespeicherten Daten der Person zu löschen.

## § 21 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.10.2015 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Kottmar, den 02.10.2015**

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Stellvertreter (Schriftführer)

.....  
Schatzmeister

.....  
Jugendleiter